

TAXNEWS Nr. 2/2018



Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen gem. § 109b EStG endet am 28. Februar 2018

Gewisse Auslandszahlungen über EUR 100.000,- müssen dem Finanzamt gemeldet werden.

1. Welche Zahlungen unterliegen der Mitteilungspflicht?

Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts müssen Auslandszahlungen von mehr als EUR 100.000 für die nachfolgenden Leistungen melden:

- Selbständige Tätigkeiten iSd § 22 EStG, wenn die Tätigkeit „im Inland ausgeübt“ wird (zB wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische Tätigkeiten; Gehälter und Vergütungen an wesentlich Beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer; Aufsichtsratsmitgliede; etc...)
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen
- Kaufmännische oder technische Beratungen im Inland

2. Welchen Inhalt hat die Mitteilung?

- Folgende Daten des Leistungserbringers, sowie bei einer Personenvereinigung oder einer Körperschaft als Leistungserbringer, der im Inland maßgeblich auftretenden natürlichen Person:
 - Name (Firma), Wohn- oder Firmenanschrift mit internationaler Länderkennung
 - die österreichische Steuernummer; ist diese nicht vorhanden,
 - die Versicherungsnummer nach § 31 ASVG; ist diese nicht vorhanden,
 - die UID-Nummer; ist diese nicht vorhanden,
 - das Geburtsdatum;
- die internationale Länderkennung des Landes oder der Länder, in die Zahlungen erfolgt sind
- die Höhe der Zahlungen und das Kalenderjahr, in dem die Zahlungen geleistet wurden

3. Wann kann eine Mitteilung unterbleiben?

- Sämtliche Auslandszahlungen an denselben Leistungserbringer liegen unter EUR 100.000,- pro Jahr.
- Ein Steuerabzug nach § 99 EStG erfolgt (Abzugssteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen).
- Die Zahlung erfolgt an eine ausländische Körperschaft und diese unterliegt im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15%.

4. Bis wann und in welcher Form hat die Mitteilung zu erfolgen?

Die Mitteilung für das Kalenderjahr 2017 hat grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar 2018 an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu erfolgen. Ist die elektronische

Übermittlung unzumutbar, so hat die Übermittlung auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner 2018 zu erfolgen.

Bei einer vorsätzlichen Unterlassung der Mitteilung handelt es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des mitzuteilenden Betrages, höchstens jedoch bis zu EUR 20.000 geahndet wird.

Gerne nehmen wir einen Check hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtung vor. Abgesehen davon kann Vanas & Partner auch gerne die elektronische Übermittlung der Mitteilung vornehmen!